

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2018/244
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	10.10.18
Fassadenprogramm, Ergänzung Geltungsbereich und Sachstand		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Zayko, Katja	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	31.10.2018	Umwelt- und Planungsausschuss
	07.11.2018	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Rat der Stadt Borken hat am 16.05.2018 das „Kommunale Förderprogramm der Stadt Borken zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und -sanierungsmaßnahmen im Bereich der Borkener Innenstadt, des Randbereiches der Borkener Innenstadt und der „Obersten und Niedersten Freiheit Gemen“ sowie Regelungen zu Bauvorhaben in weiteren Ortsteilen der Stadt Borken“ beschlossen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 29.05.2018 ist die Satzung in Kraft getreten (vgl. **V 2018/081**).

Zwischenbericht:

Bisher sind bei der Verwaltung sieben Anträge eingegangen, bei sechs Anträgen liegen die Fördervoraussetzungen vor, so dass eine Förderung in Aussicht gestellt bzw. bereits ausgezahlt wurde. Ein weiterer Antrag erfüllt die Fördervoraussetzungen nicht, da ohne eine gültige Baugenehmigung gebaut wurde.

Von den o. g. sechs Anträgen liegen alle in den Geltungsbereichen der Gestaltungssatzung bzw. in den unten beschriebenen Ortskernbereichen. Für diese Anträge wurden bisher ca. 37.000 Euro der insgesamt zur Verfügung stehenden 50.000 Euro eingeplant.

Weitere Regelungen für die Ortsteile:

Gemäß des Ratsbeschlusses sollten von der Verwaltung Regelungen zu Bauvorhaben in weiteren Ortsteilen der Stadt Borken vorbereitet werden. Folgend ist der Passus

„Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen gefördert werden, die außerhalb der genannten Satzungsgebiete in markanten Bereichen der Ortsteile liegen“ in das Fassadenprogramm aufgenommen worden (§ 1 Räumlicher Geltungsbereich).

Zur Verdeutlichung dieser räumlich bisher nicht konkret abgegrenzten Bereiche und zur praktikableren Anwendung des Förderprogramms macht die Verwaltung ergänzend folgende Vorschläge, die als „Orientierungsrahmen“ für die Beurteilungen dienen sollen (s. **Anlage 1**):

- Weseke:

Der Bereich um die St. Ludgerus-Kirche, der auch den historischen Kern von Weseke umfasst, soll Bestandteil des Fassadenprogramms werden.

- Burlo:

Nicht zuletzt im Rahmen des Dorffinnentwicklungskonzeptes wurde der Bereich entlang der Borkener Straße zwischen den Kreisverkehren als zentraler Bereich genannt. Daher schlägt die Verwaltung vor, die an die Borkener Straße angrenzenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die an den Alexanderplatz angrenzen, als Teil des Fassadenprogramms aufzunehmen.

- Marbeck:

Einen klar abgrenzbaren, homogenen Bereich, der annähernd gleiche städtebaulich-gestalterische Strukturen aufweist, ist in Marbeck nicht festzulegen. Für Gebäude wie das Haus Engelrading oder das ehemalige Bahnhofsempfangsgebäude sowie andere markante Einzelgebäude sollten jedoch Förderanträge gestellt werden können, sofern eine Förderung mit anderen Mitteln (z. B. Denkmalschutz) nicht gegeben ist.

Weiteres Vorgehen:

Die Orientierungsrahmen für Weseke, Burlo und Marbeck sollen ergänzend zum Geltungsbereich des Fassadenprogramms aufgenommen werden.

Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine entsprechende Dokumentation, um rückblickend ggf. weiteren Regelungsbedarf aufzudecken bzw. über die Fortsetzung des Fassadenprogramms beraten zu können.

Entscheidungsalternative/n:

Die Geltungsbereiche des Fassadenprogramms der Stadt Borken für die Ortsteile wird wie folgt gefasst:

- ...
- ...
-

Finanzielle Auswirkungen:

unverändert

Beschlussvorschlag:

a) Für den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen, das Fassadenprogramm der Stadt Borken „Kommunales Förderprogramm der Stadt Borken zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und -sanierungsmaßnahmen im Bereich der Borkener Innenstadt, des Randbereiches der Borkener Innenstadt und der „Obersten und Niedersten Freiheit Gemen“ um die in **Anlage 1** gekennzeichneten Orientierungsbereiche, zu erweitern.

Weiter wird dem Rat der Stadt Borken empfohlen zu beschließen, dass das Fassadenprogramm entsprechend mit den neu abgegrenzten Orientierungsbereichen für Weseke und Burlo im Amtsblatt der Stadt Borken veröffentlicht wird.

b) Für den Rat der Stadt Borken:

Der Rat der Stadt Borken beschließt das Fassadenprogramm der Stadt Borken „Kommunales Förderprogramm der Stadt Borken zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und -sanierungsmaßnahmen im Bereich der Borkener Innenstadt, des Randbereiches der Borkener Innenstadt und der „Obersten und Niedersten Freiheit Gemen“ um die in **Anlage 1** gekennzeichneten Orientierungsbereiche, zu erweitern.

Das Fassadenprogramm mit den neu abgegrenzten Orientierungsbereichen für Weseke und Burlo wird im Amtsblatt der Stadt Borken veröffentlicht.

Anlage:

Anlage 1 – Abgrenzung der Orientierungsbereiche des Fassadenprogramms für die Ortsteile Weseke und Burlo, 2 S.